

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung;
 - b. Das Präsidium;
 - c. Der Verwaltungsrat;
 - d. Der Vereinsrat;
 - e. Der Wahlausschuss;
 - f. Der Ehrenrat.

2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b.- f. genannten Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Organmitglied kann nur einem der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane angehören. Mit der Annahme der Wahl in eines der vorstehend genannten Vereinsorgane endet die Zugehörigkeit zu einem anderen dieser Organe.

3. Scheidet aus dem Wahlausschuss, dem Vereins-, dem Verwaltungs- oder dem Ehrenrat im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen oder durch Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus den vorstehend genannten Vereinsorganen aus, als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.

4. Soweit der Verein der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes un-

terliegt, dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern, Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in den in Ziff. 1. lit. b.- f. genannten Vereinsorganen sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

5. Ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b.- f. genannten Vereinsorgane, bei dem die Voraussetzungen nach vorstehender Ziff. 4. während seiner Amtszeit eintreten, hat dies unverzüglich dem Vereinsrat anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat der Vereinsrat die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiumsmitglieder sind vom Vereinsrat nach schriftlicher Zustimmung des Ehrenrates unverzüglich und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig abuberufen.
6. Übernimmt ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b.- f. genannten Vereinsorgane - unbeschadet der Regelung in Ziff. 4. - eine Funktion (z.B. als Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgans) oder eine haupt- bzw. nebenberufliche Tätigkeit in einem anderen Sportverein oder dessen Tochtergesellschaft, ist von dem Mitglied unverzüglich die schriftliche Zustimmung des Vereinsrats, die mit Auflagen verbunden werden kann, einzuholen. Wird diese Zustimmung nicht unverzüglich eingeholt oder verweigert der Vereinsrat seine Zustimmung, hat das Mitglied sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, gelten die Regelungen in Ziff. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

7. Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b.- f. genannten Vereinsorgane dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. An Beratungen und Abstimmungen dürfen sie nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss des Organs ist nichtig.
8. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Vereinsorgane Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinschädigendes Verhalten im Sinne der §§ 8 Ziff. 4, 10 dieser Satzung dar.
9. Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Präsidiums wählt jedes Organ aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz im Präsidium übernimmt der Präsident. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende berufen die Sitzungen des Organs ein und leiten diese. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen. Eine fernmündliche oder schriftliche (per Brief, Telefax oder E-Mail) Stimmabgabe von Organmitgliedern ist zulässig, soweit die jeweilige Geschäftsordnung des Vereinsorgans eine solche Beschlussfassung vorsieht.
10. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder der anderen Vereinsorgane einzeln vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn dies von mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern mit schriftlicher Begründung beantragt wird. Die Abberufungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ihre Behandlung als Dringlichkeitsan-

träge (vgl. § 14 Ziff. 5) ist unzulässig. Die Regelungen in Ziff. 5 Sätze 2 und 3, Ziff. 6 Satz 3 bleiben unberührt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Maßgebend ist die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen. § 16 Ziff. 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste und Medienvertreter zulassen.
6. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen

amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch den Präsidenten einberufen, den Termin bestimmt das Präsidium.
2. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens von dreihundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird. Das Einberufungsrecht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungs- bzw. Vereinsrates zu, wenn der Präsident seiner Einberufungsverpflichtung nicht nachkommt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur solche, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten.

§ 14 Tagesordnung und Anträge

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:

- a. Feststellung der Anwesenheit;
 - b. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
 - d. Bericht der Revisoren; Bericht über den Jahresabschluss und die EntschlieÙung des Verwaltungsrates hierzu; Beschluss über die Entlastung des Präsidiums und Verwaltungsrates;
 - e. Bericht des Vereinsrates;
 - f. Jahresberichte der Abteilungen;
 - g. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - h. Wahl der Mitglieder des Vereinsrates, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - i. Wahl des Präsidiums;
 - j. Wahl des Verwaltungsrates;
 - k. Wahl des Ehrenrates;
 - l. Wahl der Revisoren;
 - m. Wahl der Abteilungsleiter bzw. Bestätigung, sofern diese von den Abteilungen gewählt wurden;
 - n. Anträge;
 - o. Verschiedenes.
2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die EntschlieÙung des Verwaltungsrates hierzu, sowie die Jahresberichte der Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
 3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen. Die Bestimmungen der Ziff. 1. lit g. bis m. gelten nur insoweit, als satzungsgemäÙe Wahlen anstehen.
 4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mit-

glied bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Präsidium gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vom Präsidium nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

5. In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.
6. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens 30. August eines jeden Jahres mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Präsidium eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.

2. Vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmungen. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt:
 - a. der Wahlausschuss, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - b. das Präsidium;
 - c. der Verwaltungsrat;
 - d. der Vereinsrat, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - e. der Ehrenrat;
 - f. die Revisoren.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird über jeden einzelnen Kandidaten geheim und schriftlich abgestimmt (Einzelwahl). Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vereinsrates

erfolgen jeweils geheim und schriftlich als Listenwahl, sofern jeweils mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Ämter zu besetzen sind. Hierbei hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, auf der Kandidatenliste so viele Kandidaten zu kennzeichnen, wie zu wählen sind. Jedem einzelnen Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Sofern nur so viele Kandidaten für den Verwaltungsrat und den Vereinsrat zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder zusammen in einem Wahlvorgang abgestimmt wird, wobei nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt werden kann (Blockwahl). Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass die Blockwahl per Akklamation durchgeführt wird. Die Kandidaten sind insgesamt gewählt, wenn der Kandidatenblock die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder in Listenwahl gemäß vorstehender Ziff. 5 gewählt.
7. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und des Ehrenrates unterbreiten Präsidium, Verwaltungsrat und Vereinsrat der Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlvorschlag. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder sowie jeweils zwei Ersatzmitglieder des Wahlausschusses und des Ehrenrates jeweils durch Blockwahl. Die Sätze 2 und 3 der vorstehenden Ziff. 6 gelten entsprechend. Dem Wahlausschusses muss mindestens ein Mitglied, dem Ehrenrat müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die Befähigung zum Richteramt haben.
8. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.

§ 16 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges Vereinsorgan. Er setzt sich zusammen aus je einem von den Abteilungen entsandten und einer jeweils um eine Person größeren Anzahl von Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.

2. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Vereinsmitglieder sämtliche Wahlen, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, vorzubereiten und durchzuführen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen, Abberufungen und Wahlen. Ausgenommen hiervon sind die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Wahlausschusses, die vom Versammlungsleiter geleitet werden.

3. Für die Wahlen zum Präsidium, zum Verwaltungsrat und zum Vereinsrat hat der Wahlausschuss ein Ausschreibungsverfahren für alle Vereinsmitglieder durchzuführen. Bewerber, die die formellen, sich aus der Satzung ergebenden Voraussetzungen für das zu wählende Amt nicht erfüllen, sind vom Wahlausschuss nicht zur Wahl zuzulassen. Ansonsten sind Bewerber zur Wahl zuzulassen, deren persönlicher und beruflicher Werdegang sowie deren Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen an das ausgeschriebene Amt gewachsen sind und das Amt zum Wohle des Vereins ausüben werden. Der Wahlausschuss kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus der Satzung in Verbindung mit einer vom Wahlausschuss zu erlassenden Wahlordnung.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind zusammen vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
3. Von der Vertretungsbefugnis des Präsidiums sind vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates ausgenommen:
 - a. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit einer Jahresvergütung (Bruttobezüge) von mehr als EUR 130.000;
 - b. Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen der ersten Fußball-Herrenmannschaft, deren Laufzeit zwei Jahre überschreitet oder den Verein zur Zahlung einer Jahresvergütung (Bruttobezüge ohne Prämien) von mehr als EUR 400.000 (Bundesliga), EUR 150.000 (2. Bundesliga) oder EUR 100.000 (3. Liga) verpflichten;
 - c. Abschluss von Transferverträgen, die den Verein zur Zahlung von mehr als EUR 1.000.000 (Bundesliga), EUR 500.000 (2. Bundesliga) oder EUR 200.000 (3. Liga) verpflichten;
 - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereins anfallen) oder die für den Verein mit einmaligen oder

- jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 150.000 verbunden sind;
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f. Übernahme von Bürgschaften oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - g. Abschluss von Darlehensverträgen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen) und Stundungsvereinbarungen, die über zwölf Monate hinausgehen, sowie Sicherungsgeschäften hierzu;
 - h. Übertragung von vereinseigenen Rechten, insbesondere von Lizenzen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren;
 - i. Gründung von Tochtergesellschaften, einschließlich deren Kapitalveränderungen;
 - j. Übernahme, Abtretung und Veränderung von Beteiligungen;
 - k. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Teilnahme an börslichen und außerbörslichen Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten aller Art;
 - l. Ausgaben, die die im genehmigten Haushaltsplan festgesetzten Gesamtausgaben überschreiten. Mehrausgaben, die durch bereits realisierte außerplanmäßige Mehreinnahmen gedeckt oder durch Minderausgaben bei einer anderen Kostenposition vollständig kompensiert sind und insofern das Gesamtergebnis des Haushaltsplanes nicht negativ beeinflussen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Über die danach gedeckten oder kompensierten Mehrausgaben hinaus bleiben Mehrausgaben von bis zu einem Prozent der Gesamtkosten gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ebenfalls außer Ansatz.

Sämtliche vorstehend genannten Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Ist sie erteilt, entfällt die Beschränkung des Präsidiums. Eine nachträgliche schriftliche Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Vornahme einer der vorstehend genannten Handlungen

durch das Präsidium keinen Aufschub gestattete und die Einholung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates nicht möglich war. Eine Handlung des Präsidiums gestattet keinen Aufschub, wenn dem Verein durch ihre Unterlassung erhebliche Nachteile drohen. Besteht zwischen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat Uneinigkeit über die Unaufschiebbarkeit einer Handlung, entscheidet hierüber der Ehrenrat (§ 22 Ziff. 2 lit. a.).

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erforderlich sind.
2. Das Präsidium erstellt einen Haushalts- und Finanzplan, die dem Verwaltungsrat mit Erläuterungen vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen sind. Sind dem zuständigen Verband im Rahmen eines Lizenzierungs- und/oder Zulassungsverfahrens Finanzpläne vorzulegen, hat das Präsidium rechtzeitig vor Abgabe der Finanzpläne deren Genehmigung durch den Verwaltungsrat einzuholen. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Über die Einhaltung des Haushaltsplans unterrichtet das Präsidium den Verwaltungsrat vierteljährlich. Es berichtet dem Verwaltungsrat unverzüglich über drohende Verluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Zur Geschäftsführung kann das Präsidium das notwendige Personal einstellen und entlassen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäfts-

stelle und die sonstigen Einrichtungen des Vereins. Zur Erledigung aller Aufgaben kann das Präsidium dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.

§ 19 Der Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;
 - b. Direkt von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, deren Zahl die der Abteilungsleiter um eines übersteigt.

Die Vorsitzenden der Vereinsorgane oder deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Personen können bei Bedarf zugezogen werden.

2. Der Vereinsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Sitzung des Vereinsrates einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 20 Aufgaben des Vereinsrates

Die Aufgaben des Vereinsrates sind:

1. die Übernahme von Aufgaben, die das Präsidium ihm überträgt;
2. die Bestellung von Ausschüssen;
3. die Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen;
4. die Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen durch das Präsidium gemäß der Ehrenordnung;
5. die Erstellung einer Beitragsordnung;
6. die Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht;

7. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 Ziff. 4;
8. die Anforderung eines aktuellen Berichts des Präsidiums zur Lage im Verein;
9. die Genehmigung der Abteilungsordnungen;
10. die Erstellung und Überwachung der Vereins- und Ehrenordnung.

Darüber hinaus wirkt der Vereinsrat bei allen Fragen mit, die grundsätzliche Bedeutung für den Verein oder seine Abteilungen haben.

§ 21 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
2. Der Verwaltungsrat berät das Präsidium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und überwacht dessen Geschäftsführung. Er nimmt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere entscheidet er über die Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums, des vom Präsidium erstellten Haushalts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses mit dem Geschäftsbericht des Präsidiums sowie über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat über die Zustimmung zu den vom Präsidium beabsichtigten Handlungen gemäß § 17 Ziff. 3.
3. Der Verwaltungsrat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und alle Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Er vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat nimmt die Berichte der Revisoren entgegen und

wirkt bei der Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur jährlichen Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses mit.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Vereinsmitglieder sind und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Ehrenrates unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

2. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. die Schlichtung und Entscheidung von vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sowie zwischen bzw. innerhalb von Vereinsorganen;
 - b. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 7 Ziff. 2);
 - c. die Entscheidung über Beschwerden der durch Beschluss des Präsidiums bzw. Vereinsrates von der Mitgliederliste gestrichenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder (§ 8 Ziff. 3 und 4);
 - d. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen vom Präsidium ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen (§ 10 Ziff. 1 und 2);
 - e. die Entscheidung über die Zustimmung zur vorläufigen Abberufung von Präsidiumsmitgliedern durch den Vereinsrat (§ 11 Ziff. 5).

3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und Organ des Vereins angerufen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Ehrenratsverfahren darf das Mitglied einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen des Mitglieds kann in dessen Abwesenheit entschieden werden.

4. Mitglieder und Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ehrenrat geforderte Auskünfte oder Unterlagen unverzüglich zu erteilen bzw. vorzulegen. Bis zum Abschluss des Ehrenamtsverfahrens kann der Ehrenrat das Ruhen eines Vereinsamtes anordnen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich zu begründen, den Beteiligten sowie dem Präsidium mitzuteilen und innerhalb des Vereins unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des Ehrenratsverfahrens beschritten werden.

§ 23 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahrene Revisoren, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Hinsichtlich der Wahl und des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen in § 15 Ziff. 7 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Revisor im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Revisoren aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Revisoren endet mit der laufenden Wahlperiode.
3. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins

verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.

4. Die Revisoren berichten vom Ergebnis der jeweiligen Prüfungen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein zusammengefasster Revisionsbericht vorzulegen.

§ 24 Ordnungsbestimmungen

Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des Vereinsrates eine Vereins-, Beitrags- und Ehrenordnung.